

PKL

Pensionskasse der Lonza

**Teilliquidations-Reglement
der
Pensionskasse der LONZA
(PKL)**

gültig ab 1.7.2013

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Rechtliche Grundlagen	1
Art. 2	Voraussetzungen zur Teilliquidation	1
Art. 3	Verfahren zur Teilliquidation	1
Art. 4	Änderungen und Inkrafttreten	2

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Bei einer Teilliquidation der PKL sind die Bestimmungen von Art. 23 FZG, Art. 53b und 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV2 sowie Art. 25-27 des Vorsorgereglements massgebend.

Art. 2 Voraussetzungen zur Teilliquidation

Der Tatbestand einer Teilliquidation liegt vor

- a) bei Auflösung eines Anschlussvertrages oder bei Schliessung eines Standortes, sofern dadurch mindestens 2% der Versicherten aus der Pensionskasse der Lonza (PKL) ausscheiden oder
- b) bei Restrukturierung eines angeschlossenen Arbeitgebers, sofern dadurch mindestens 5% der Versicherten aus der PKL ausscheiden oder
- c) bei einer Verminderung der Belegschaft, sofern dadurch innerhalb von 18 aufeinander folgenden Kalendermonaten mindestens 10% der Versicherten aus der PKL ausscheiden.

Art. 3 Verfahren zur Teilliquidation

1. Treten mehr als 20 Versicherte als Gruppe in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über, handelt es sich um einen kollektiven Austritt, in allen andern Fällen handelt es sich um individuelle Austritte.
2. Der Stiftungsrat bestimmt den massgeblichen Zeitpunkt oder Zeitrahmen für die Festlegung des Kreises der Betroffenen in Abhängigkeit des Ereignisses und der Austritte der Versicherten.
3. Stichtag für die Feststellung der freien Mittel, der versicherungs- bzw. anlagetechnischen Rückstellungen und Reserven bzw. der Unterdeckung ist der Bilanzstichtag, welcher dem Ereignis folgt, das zur Teilliquidation geführt hat.
4. Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel bilden die versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) sowie allfällige zusätzliche Rückstellungen (Fortbestand), aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Kasse zu Veräusserungswerten hervorgeht. Die Bewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen sowie die Bildung von Rückstellungen und Reserven erfolgt nach fachmännischen und kontinuierlich angewendeten Grundsätzen. Massgebend ist die von der Kontrollstelle geprüfte Jahresrechnung per Stichtag der Teilliquidation.
5. Bei einem individuellen Austritt besteht ein individueller, bei einem kollektiven Austritt ein kollektiver Anspruch an den freien Mitteln. Die freien Mittel werden in Prozenten der Deckungskapitalien (Vorsorgekapitalien der Aktiven und der Rentner sowie technische Rückstellungen) festgehalten. Der Anteil der austretenden Versicherten an den freien Mitteln entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihre Austrittsleistung. Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, welche bis 2 Jahre vor dem Stichtag der Teilliquidation eingebracht wurden, bleiben für die Berechnung des Anteiles an den freien Mitteln unberücksichtigt.

6. Bei einem kollektiven Austritt besteht ausserdem ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen und die Schwankungsreserven. Der Anspruch besteht jedoch nur, soweit versicherungs- und anlagetechnische Risiken mitübertragen werden und nur, wenn die Teilliquidation nicht durch die kollektiv austretende Gruppe verursacht wurde. Dabei ist insbesondere der Form der übertragenen Mittel Rechnung zu tragen. Zudem ist bei der Bemessung des Anspruches dem Beitrag angemessen Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der technischen Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch an den technischen Rückstellungen und Schwankungsreserven wird kollektiv übertragen. Die entsprechenden Details sind im Übertragungsvertrag festzuhalten.
7. Falls sich die Aktiven oder die Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mehr als 5% ändern, werden die zu übertragenden Rückstellungen, Schwankungsreserven und freien Mitteln angepasst.
8. Ergibt sich per Stichtag der Teilliquidation unter Berücksichtigung der aktuellen versicherungstechnischen Bilanz ein Fehlbetrag gemäss Art. 44 BVV2, darf dieser anteilmässig und individuell bei der Austrittsleistung abgezogen werden, sofern dadurch nicht die Altersguthaben gemäss BVG geschmälert werden. Wurde die ungekürzte Austrittsleistung bereits überwiesen, muss der Versicherte den Abzug zurückerstatten.
9. Die PKL informiert die Versicherten und Rentenbezüger zeitgerecht über die Teilliquidation. Diese haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen ab Erhalt der Information überprüfen und entscheiden zu lassen, sofern eine vorherige Bereinigung mit dem Stiftungsrat erfolglos geblieben ist. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat im Allgemeinen keine aufschiebende Wirkung. Werden bei der Aufsichtsbehörde keine Einwendungen vorgebracht, wird der Verteilplan vollzogen. Die Kontrollstelle bestätigt in ihrem Bericht die ordnungsgemässe Durchführung der Teilliquidation.

Art. 4 Änderungen und Inkrafttreten

1. Das vorliegende Reglement kann vom Stiftungsrat unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde jederzeit geändert werden.
2. Das Reglement wurde vom Stiftungsrat der Pensionskasse der Lonza am 21.6.2013 beschlossen, es tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Basel, 30.6.2013

Für den Stiftungsrat

Der Präsident

Der Vizepräsident

Th. Kepper

W. Fux